

27/28

ANWALTSKANZLEI

ANNA-MARIA EHRLICHER



RAin Anna-Maria Ehrlicher · Postfach 1430 · 83504 Wasserburg am Inn

**per Fax: 0861/56-501**

Amtsgericht Traunstein  
- Abteilung für Betreuungssachen -  
Postfach 1480  
83276 Traunstein

Rechtsanwältin  
und Fachanwältin  
für Familienrecht

Kaspar-Aiblinger-Platz 22  
83512 Wasserburg am Inn  
Telefon (0 80 71) 9 39 07  
Fax (0 80 71) 9 39 09

www.rechtsanwaeltin-ehrlicher.de  
info@rechtsanwaeltin-ehrlicher.de

Bankverbindung  
Sparkasse Wasserburg am Inn  
IBAN: DE33 7115 2680 0000 0078 80  
SWIFT-BIC: BYLADEM11WSE  
Ust-IdNr.: DE131609992

Wasserburg/Inn, 23.08.2019  
Mein Zeichen: 192/19 nw D43528

Amtsgericht Traunstein  
Eingang über Telefax

23. AUG. 2019

fach Anl. Akt

In dem Unterbringungsverfahren

für **Hametner Uwe**, geb. 16.03.1974

**Az.: 02 XVII 617/19**

### I. Angaben des Betroffenen

konnte ich den Betroffenen im Inn-Salzach-Klinikum auf Haus 50 Station KS 5 sprechen.

Der Betroffene erkennt mich sofort wieder und meint, es sei eine große Entropieverschwendung, ein großes Verbrechen. Es sei alles öffentlich, mein Gutachten könne man im Internet nachlesen. Nachdem ich dem Betroffenen erkläre, dass ich kein Gutachten verfasst habe, hört er kaum zu und verfällt in seine Redensweisen: das sei ein Verbrechen, er spreche nicht mit mir, ich solche ins Internet sehen, da würden Beweise verschwinden etc. Der Zimmernachbar der Betroffenen versucht, den Betroffenen zu überreden, mit mir ein Gespräch zu führen, er solle auf seine Person schauen, nicht auf das Ganze. Auch dem kann er nicht folgen. Der Betroffene spricht unentwegt vom Internet, Beweise verschwinden, Verbrechen. Ein Gespräch ist mit ihm leider nicht möglich.

Das anwesende Pflegepersonal erklärt, dass der Betroffene keine Medikamente nimmt.

Bei offener Türe würde der Betroffene die Station verlassen. Seine Gesundheit wäre erheblich gefährdet mit Situationsverknennung und dadurch bedingt eigengefährdendem Verhalten, irreversibler Chronifizierung, ein eigenständiges Leben mit Versorgung ist derzeit nicht mehr möglich.

Zur Vorsorgevollmacht hat das Landgericht Traunstein unter Az 4 T 192/18 in der Entscheidung vom 08.02.2018 festgestellt, dass im Zeitpunkt der Erstellung der Vorsorgevollmacht durch den Betreuten von Geschäftsfähigkeit auszugehen sei und verweist auf die höchstrichterliche Rechtsprechung, wonach ein Wunsch des Betreuten im Grundsatz nur dann beachtlich ist, wenn dessen Erfüllung nicht höherrangige Rechtsgüter des Betroffenen gefährden oder seine gesamte Lebens- und Versorgungssituation erheblich verschlechtern würde. Alternative wäre eine zivilrechtliche, langfristige Unterbringung, der Betroffene wäre zu keinerlei Eigenständigkeit in der Lage. Dies hätte eine deutliche Einschränkung seiner Freiheitsgrundrechte als eine vorübergehende Zwangsbehandlung zur Folge und würde seine vormalige Lebens- und Versorgungssituation erheblich verschlechtern. Ohne Medikamentöse Behandlung würde der Betroffene in ein

28

kontaktonen Syndrom oder einer Chronifizierung seiner Schizophrenen Psychose verfallen, die dann irreversibel ist und zu einem dauerhaften Heimaufenthalt führen würde.

## II. Zwangsbehandlung

Die Voraussetzungen für die Zwangsbehandlung sind nach den hier vorliegenden Unterlagen und den bisherigen Kenntnissen gegeben.

### 1. Unterbringung und Betreuerbestellung

Unterbringungsbeschluss und die Bestellung eines Betreuers sind gegeben.

### 2. fehlende Einwilligungsfähigkeit (§ 1906 III Nr. 1 BGB, SVG, § 321 I 5 FamFG)

Die Fachärztlichen Atteste Dr. Sell vom 05.08.2019 und Dr. Miletic vom 19.08.2019 bestätigen, dass der Betroffene nicht in der Lage ist, seinen Willen frei zu äußern und an einer erneuten exacerbierenden akuten Schizophrenie leidet.

Der Betroffene kann eine Abwägung nicht mehr vornehmen und seinen Willen hiernach tatsächlich nicht bestimmen, die Ablehnung ist Ausdruck der psychischen Störung. Der Betroffene kann aufgrund seiner Erkrankung nicht erkennen, dass die Behandlung notwendig ist.

### c) Überzeugungsversuch (§1906 III Nr. 2 BGB)

Die Aufklärung über die ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen und Versuche, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen, findet täglich statt, auf der Station durch Pflegekräfte und Ärzte, bisher erfolglos. Der Betroffene lehnt dies ab.

### d) Erforderlichkeit der Zwangsbehandlung (§ 1906 III Nr.3, BGB)

Die Zwangsbehandlung ist zum Wohle des Betroffenen erforderlich, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden. Dies ist auf Basis einer medizinischen Indikation laut Fachärztlichem Attest vom 18.08.2019 gegeben. Der Einsatz von Zwang ist unvermeidbar und der Beitrag zum gesundheitlichen Wohlergehen der Patientin größer als der Schaden, der ihm durch die Traumatisierung durch die Zwangsmittel zugefügt wird. Der Zustand ist unter Medikamenten gut remittiert.

Die Gefährdung muss jederzeit drohen, also unmittelbar bevorstehen, dies ist vorliegend der Fall. Es droht ein erheblicher gesundheitlicher Schaden mit weiterer irreversibler Chronifizierung und Selbstschädigung durch aggressives Verhalten, was Gegenreaktionen Dritter zu seinem Nachteil auslösen kann.

### e) eine Abwendung durch andere zumutbare Maßnahmen ist nicht möglich (§ 1906 III Nr. 4 BGB)

Die Abwendung des erheblichen gesundheitlichen Schadens ist nicht durch eine andere zumutbare Maßnahme möglich. Die Zwangsbehandlung muss das letzte Mittel sein, um den Betroffenen vor erheblichen Gesundheitsschäden zu bewahren.

Alternative wäre die dauerhafte Unterbringung, jedoch mit der Gefahr einer weiteren irreversiblen Chronifizierung und Selbstschädigung durch gewalttätiges Verhalten. Eile ist geboten.

### f) Sachverständigengutachten

Im Eilverfahren wegen Dringlichkeit ist ein ärztliches Zeugnis eines erfahrenen Arztes für Psychiatrie erforderlich. Im Hauptverfahren ist die schriftliche Begutachtung eines externen Gutachters, der nicht der behandelnde Arzt ist, Voraussetzung.

### Ergebnis:

Nach den hier vorliegenden Unterlagen und dem gewonnenen Eindruck sind die geschlossene Unterbringung mit unterbringungsähnlichen Maßnahmen und die Zwangsbehandlung begründet.

  
Rechtsanwältin